

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0960/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht in ihrer Printausgabe am 17.09.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Umbruch in der Kliniklandschaft“ und nebenstehend einen Kommentar zum Thema mit dem Titel „Auswirkungen der Krankenhausreform: Es wird Verlierer geben“. Alles deute darauf hin, dass durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) zwei Krankenhäuser im Landkreis zusammengelegt würden, heißt es. Als wahrscheinlich gelte, dass die Führung der beiden Krankenhäuser – eines in der Hand des Universitätsklinikums und des Kreises, eines in der Hand einer privaten Gesellschaft – dann bei der privaten Gesellschaft liegen werde. Als sicher gelte es, dass einer der beiden Standorte erhalten bleibt. Es sei aber auch denkbar, dass beide Krankenhäuser künftig vom jetzt schon privaten Krankenhaus geführt werden.

Im beigegebenen Kommentar heißt es, der Privatisierung werde mit den bekannten Folgen Tür und Tor geöffnet. Das bedeute: „Möglicherweise verliert *[Name Stadt]* sein *[Name Krankenhaus]*“.

II. Beschwerdeführer ist ein Abgeordneter des Kreistags. Er schreibt, der Artikel „Umbruch in der Kliniklandschaft“ gebe die Erläuterungen und wesentlichen Inhalte der Redebeiträge im Kreistag zum Thema nicht korrekt oder stark verkürzt wieder. Diese Fehler würden durch den Kommentar noch verstärkt. Hier heiße es, dass es zu Schließungen von Krankenhäusern aufgrund der Beteiligung von Privaten kommen werde. Das sei falsch. Die

Verfasserin des Kommentars sei im Übrigen bei der relevanten Kreistagssitzung nicht anwesend gewesen.

III. Für die Zeitung antwortet der Titelchefredakteur. Der Autor des Artikels habe im Text „Umbruch in der Kliniklandschaft“ eine Diskussion im Kreistag dargestellt. Formulierungen wie „Alles deutet darauf hin“ oder „Denkbar ist“ würden verdeutlichen, dass es sich um Mutmaßungen und Überlegungen handle. Redebeiträge in einem Gremium könnten nicht vollständig wiedergegeben werden. Die journalistische Aufgabe bestehe darin, eine sorgfältige und inhaltlich zutreffende Auswahl zu treffen, was dem Autor gelungen sei.

Die Behauptung, im Kommentar würden Unwahrheiten verbreitet, sei zurückzuweisen. Auch dort werde durch Formulierungen wie „offen ist“, „möglicherweise“ oder „bleibt abzuwarten“ klar, dass es sich um Spekulationen handle. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers werde nicht behauptet, dass es zu Schließungen kommen werde, sondern lediglich ein mögliches Szenario beschrieben. Die übrigen Ausführungen seien als persönliche Einordnung der Kommentatorin zu verstehen und durch das Presserecht gedeckt, auch wenn sie dem Beschwerdeführer missfielen.

Abschließend sei deshalb festzustellen, dass die Beschwerde als unbegründet anzusehen sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Kommentar einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses hätte die Zeitung den Satz „Möglicherweise verliert *[Name Stadt]* sein *[Name Krankenhaus]*“ mit den Informationen, die ihr vorlagen, nicht veröffentlichen dürfen, denn sie hatte keine tatsächlichen Anknüpfungspunkte für diese Spekulation. Bei Mutmaßungen über Vorgänge mit weitreichenden Folgen, etwa die Schließung eines Krankenhauses und damit die Gefährdung der stationären Versorgung einer Region und den Verlust von Arbeitsplätzen, ist besondere Zurückhaltung geboten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>